

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

69/2012, 30. Juli 2012

INHALTSÜBERSICHT

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotions-
ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften
der Freien Universität Berlin

1418

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2012 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften vom 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 74/2007, S. 2386), geändert am 11. Februar 2009 (FU-Mitteilungen 13/2009, S. 148) und 30. November 2011 (FU-Mitteilungen 4/2012, S. 20) erlassen:*

Artikel I

1. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese oder dieser muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften

* Diese Ordnung ist am 26. Juli 2012 vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestätigt worden.

ten oder einer fachlich verwandten Einrichtung der Freien Universität Berlin oder einer anderen Universität sein.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften sein.“

3. § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 35 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder“

4. § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin abzustimmen sind, sowie sechs gebundene Ausdrücke, von denen fünf der Universitätsbibliothek und ein Ausdruck der geowissenschaftlichen Bibliothek des Fachbereichs zuzuleiten sind.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.